

# SUPPORT – BESTELLSCHEIN UND VEREINBARUNG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG GEMÄß ART. 28 DS-GVO

Bitte per Fax an: +49 (0) 2236 3323-23 oder per Mail an: info@gedicon.de

Allg. Version  
**GDKasse<sup>4</sup>**

## Auftraggeber und Rechnungsanschrift:

Organisation: \_\_\_\_\_ Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
Straße, Nr.: \_\_\_\_\_ PLZ, Ort: \_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_

beauftragt die Gedicon GmbH (Auftragnehmer) mit einem Support-Auftrag zur Einzelfall-Problemlösung:

z.B. Datenübernahme aus einer älteren GDKasse-Version **57,98 €** zzgl. MwSt. **69,00 €** inkl. MwSt.  
gem. folgender Problembeschreibung:

Dabei werden durch den Auftragnehmer ggf. personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet oder genutzt, um die beauftragte Supportdienstleistung zu erbringen. Die Art der dabei verarbeiteten Daten ist durch die Datenbank der GDKasse Software bestimmt. Dies sind im wesentlichen Belege mit Kontaktdaten von Mitgliedern und Spendern.  
Für die Verarbeitung werden folgende Bedingungen vereinbart:

- Konkretisierung des Auftragsinhaltes**  
Die Daten des Auftraggebers werden gemäß oben gegebener Problembeschreibung verarbeitet.  
Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Artt. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.
- Technisch-Organisatorische Maßnahmen**  
Gedicon hat die Sicherheit gem. Artt. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen.
- Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten**  
Gedicon hat nur nach Weisung des Auftraggebers die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an Gedicon zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird Gedicon dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- Qualitätssicherung und sonstige Pflichten**  
Gedicon hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Artt. 28 bis 33 DS-GVO und gewährleistet insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:
  - Schriftliche Bestellung – soweit gesetzlich vorgeschrieben – eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Artt. 38 und 39 DS-GVO ausübt. Dessen Kontaktdaten werden dem Auftraggeber zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt. Derzeit ist Gedicon nicht verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Direkte Ansprechpartner sind die Geschäftsführer.
  - Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Artt. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Gedicon setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Gedicon und jede Gedicon unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
  - Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artt. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DS-GVO.
  - Der Auftraggeber und Gedicon arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
  - Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung bei Gedicon ermittelt.
  - Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung bei Gedicon ausgesetzt ist, hat ihn Gedicon nach besten Kräften zu unterstützen.
  - Gedicon kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung im Verantwortungsbereich der Gedicon im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

## SUPPORT – BESTELLSCHEIN UND VEREINBARUNG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG GEMÄß ART. 28 DS-GVO

5. Weisungsbefugnis des Auftraggebers
- 5.1. Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (in Textform) bestätigen.
- 5.2. Gedicon hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn sie der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutz-rechtliche Vorschriften. Gedicon ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
6. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten.
- 6.1. Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- 6.2. Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat Gedicon sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial.
- 6.3. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch Gedicon entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Gedicon kann sie zur Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.
7. Informationspflichten, Vertragsanpassung, Rechtswahl
- 7.1. Sollten die Daten des Auftraggebers bei Gedicon durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat Gedicon den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Gedicon wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als »Verantwortlicher« im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.
- 7.2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Vereinbarung handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- 7.3. Es gilt deutsches Recht.
8. Zusätzliche Kosten  
Entstehen zusätzliche Kosten z.B. durch die Unterstützung des Auftraggebers bei der Erfüllung der Betroffenenrechte nach Art. 33 - 36 DS-GVO, der Durchführung der Prüfungen oder der Erfüllung weiterer datenschutzrechtlicher Pflichten des Auftraggebers, so trägt diese der Auftraggeber gemäß den jeweils gültigen Gedicon Stundensätzen.

### SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Mandatsreferenz wird mit der Rechnung mitgeteilt.

Ich ermächtige die Gedicon GmbH, einmalig eine Zahlung von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gedicon GmbH auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Institut: \_\_\_\_\_ Inhaber: \_\_\_\_\_

IBAN: |\_|\_|\_|\_| |\_|\_|\_|\_| |\_|\_|\_|\_| |\_|\_|\_|\_| |\_|\_|\_|\_| |\_|\_|\_|

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)